



Verwaltungsgebäude: Arabellastr. 31, 81925 München
Telefon-Hotline: (089) 9235-7050
Telefax: (089) 9235-7040

Postanschrift: Postfach 810123, 81901 München
E-Mail: brastv@versorgungskammer.de
Internet: www.brastv.de

WICHTIGES RUNDSCHREIBEN 2021

München, Januar 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir informieren über die im Jahr 2021 geltenden Beitragswerte sowie die weitere Entwicklung Ihres Versorgungswerks und übermitteln Ihnen die Jahresmitteilung zum Stand 31. Dezember 2020. Für Mitglieder, deren Beitragspflicht für 2021 bereits endgültig oder vorläufig festgesetzt werden kann, liegt ein Beitragsbescheid bei. Bitte beachten Sie dazu unsere Erläuterungen zu Jahresmitteilung und Beitragsbescheid auf unserer Homepage. Für anwartschaftsberechtigte Mitglieder, die keiner Beitragspflicht unterliegen, dient dieses Rundschreiben lediglich der Information.

1. Beiträge 2021

Satzungsrechtlich richten sich die Beiträge nach dem Beitragssatz und der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung. Danach ergeben sich im Versorgungswerk für das Jahr 2021 folgende Beitragswerte:

1.1. Pflichtbeiträge

Beitragsbemessungsgrenze:	7.100,00 €	Beitragssatz:	18,60 %
---------------------------	-------------------	---------------	----------------

Monatliche Beiträge:

Höchstbeitrag:	1.320,60 €	Mindestbeitrag:	165,10 €
Grundbeitrag:	264,10 €	Halber Mindestbeitrag:	82,55 €

Die beitragspflichtigen Einkommen sind in § 19 unserer Satzung definiert; die Voraussetzungen für eine Beitragsermäßigung sowie das Beitragsverfahren ergeben sich aus den §§ 20 und 21 unserer Satzung.

Wenn Sie die Zahlung des Höchstbeitrags erklärt haben (als Selbständiger), wird mit beiliegendem Beitragsbescheid auch für das Jahr 2021 „automatisch“ der Höchstbeitrag festgesetzt. Sollte das beitragspflichtige Berufseinkommen die Beitragsbemessungsgrenze von 7.100,00 € monatlich bzw. 85.200,00 € jährlich nicht erreichen, bitten wir zur Neufestsetzung des Beitrags um entsprechende Einkommensnachweise/-angaben.

1.2. Freiwillige Mehrzahlungen, Einzahlungshöchstgrenze

Der für 2021 mögliche Betrag für freiwillige Mehrzahlungen ermittelt sich aus der Einzahlungshöchstgrenze 2021 abzüglich der Pflichtbeiträge 2021. Soweit der für 2020 mögliche Einzahlungsrahmen nicht ausgeschöpft wurde, steht dieser für Einzahlungen im Jahr 2021 zusätzlich zur Verfügung. Die Verrentung erfolgt entsprechend dem Lebensalter (Kalenderjahr - Geburtsjahr) bei Zahlungseingang. **Die Einzahlungshöchstgrenze 2021 liegt bei 39.618,00 €.** Die Einzahlungshöchstgrenze 2020 lag bei 38.502,00 €.

2. Beitragsverfahren/Einkommensnachweis

Selbständige weisen das beitragspflichtige Einkommen grundsätzlich durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides des jeweils vorletzten Kalenderjahres, in den ersten fünf Jahren der selbständigen Tätigkeit durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides des ersten Jahres der Selbständigkeit nach. Solange der Einkommensnachweis nicht vorliegt, werden die Beiträge aus der zuletzt maßgebenden oder der voraussichtlichen Bemessungsgrundlage erhoben (= vorläufige Beitragsfestsetzung; im Beitragsbescheid jeweils durch * gekennzeichnet).

Wir möchten Ihnen bereits jetzt ankündigen, dass wir im Jahr 2021 bei allen selbständig tätigen Mitgliedern, die im Jahr 2021 einen einkommensabhängigen Beitrag entrichten, eine Überprüfung der Einkommensangaben vornehmen werden. Diese Überprüfung dient dazu, sicherzustellen, dass wir Ihre Beiträge auf Dauer einkommensbezogen und einkommensgerecht festsetzen.

Sofern Sie selbständig tätig sind und nicht ohnehin schon den Höchstbeitrag als Festbeitrag entrichten, legen Sie uns bitte für die **endgültige Festsetzung** Ihrer für das Jahr 2021 zu entrichtenden Beiträge als Einkommensnachweis **zwingend** einen Einkommensteuer- oder Gewinnfeststellungsbescheid vor. Da die Satzung grundsätzlich eine um zwei Jahre zeitversetzte Beitragserhebung vorsieht, dürfte es sich in der Regel um den Einkommensteuer- oder Gewinnfeststellungsbescheid des Jahres 2019 handeln. Maßgeblich sind wie üblich die Einkünfte aus selbständiger Arbeit, wie diese steuerlich festgestellt wurden.

Sobald Ihnen der für die Beitragsfestsetzung 2021 erforderliche Einkommensteuer- oder Gewinnfeststellungsbescheid vorliegt, können Sie diesen gerne bereits im Vorfeld unaufgefordert übermitteln. Sie stellen damit sicher, dass frühzeitig eine endgültige Festsetzung vorgenommen werden kann und eventuelle Nachzahlungen bzw. Überzahlungen baldmöglichst ausgeglichen werden können.

Für **Angestellte**, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit wurden, sind die Arbeitgeber verpflichtet, Meldungen zur Beitragserhebung monatlich elektronisch zu übermitteln. Angestellte erhalten voraussichtlich im Mai 2021 obligatorisch einen Beitragsbescheid für das abgelaufene Beitragsjahr. Diesen Beitragsbescheid können Sie ggf. auch Ihrem Arbeitgeber als Nachweis über die Höhe der festgesetzten bzw. gezahlten Beiträge vorlegen.

3. Hinweise zur Einzahlung

Die Pflichtbeiträge zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung sind jeweils zum Monatsende fällig; eine gesonderte Rechnung wird nicht gestellt. **Bitte passen Sie einen möglicherweise bestehenden Dauerauftrag für das neue Jahr an.** Sofern Sie am Bankeinzugsverfahren teilnehmen möchten, beachten Sie bitte, dass dies **nicht** möglich ist für angestellt tätige Mitglieder, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind. Müssen nicht rechtzeitig entrichtete Beiträge angemahnt werden, beträgt die Mahngebühr 5,00 €.

Bei Einzahlungen geben Sie bitte im Verwendungszweck immer Ihre vollständige **Mitgliedsnummer und Ihren Namen** an. **Beispiel:** W43x/xxxxxx/xxxx, Max Mustermann

Wenn Sie als **Arbeitgeber/in** die Beiträge für Ihre Mitarbeiter/innen abführen, geben Sie bitte bei den Überweisungen **im Verwendungszweck stets zuerst den Buchstaben „B“ gefolgt von Ihrer eigenen achtstelligen Betriebsnummer** an, unter der Sie auch die elektronischen Monatsmeldungen übermitteln. **Beispiel:** Bxxxxxxx

4. Geschäftsergebnis und Jahresabschluss 2019

Das Geschäftsjahr 2019 zeichnete sich zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2019 durch folgende Zahlen aus:

Anwartschaftsberechtigte:	46.111 Personen
Aktive Mitglieder:	37.606 Personen
davon	
Rechtsanwälte/innen:	70,6 %
Steuerberater/innen:	23,5 %
Patentanwälte/innen:	5,9 %
Versorgungsempfänger:	4.387 Personen
Laufende Versorgungsleistungen:	63,4 Mio. €

Beitragseinnahmen:	422,7 Mio. €
Kapitalanlagen (Buchwerte):	8.286,9 Mio. €
Kapitalerträge (netto):	284,6 Mio. €
Durchschnittsverzinsung:	3,56 %
Versicherungstechnische Rückstellungen:	8.343,8 Mio. €
Bilanzsumme:	8.396,7 Mio. €
Gesamtkostensatz:	1,41 %

Der Verwaltungsrat hat dem von der Bayerischen Versorgungskammer als Geschäftsführungsorgan aufgestellten und mit dem uneingeschränkten Testat der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft versehenen Jahresabschluss 2019 zugestimmt und sich dem Lagebericht angeschlossen. Der Geschäftsführung wurde Entlastung erteilt. Eine PDF-Version des **Geschäftsberichts 2019** steht auf der Homepage des Versorgungswerks zur Verfügung. Mitglieder können auch ein Druckexemplar des Geschäftsberichts 2019 beim Versorgungswerk anfordern.

5. Dynamisierung 2021

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, weder die laufenden Ruhegelder noch die erworbenen Anwartschaften und Rentenpunkte zum 1. Januar 2021 zu erhöhen.

6. Satzungsänderungen 2021

Der Rentenbemessungsfaktor wurde vom Verwaltungsrat für das Jahr 2021 durch Änderungssatzung auf – wie bisher – 1,0000 festgesetzt. Damit entspricht bei Ruhegeldeinweisung im Jahr 2021 ein im Finanzierungssystem seit 1. Januar 2015 erworbener Rentenpunkt einer €-Anwartschaft in Höhe von 1 €.

Die Änderungssatzung ist inzwischen durch die Aufsichtsbehörde (das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration) genehmigt und nach Veröffentlichung im Bayerischen Staatsanzeiger zum 1. Januar 2021 in Kraft getreten.

Eine PDF-Version der Satzung mit Stand 1. Januar 2021 finden Sie auf der Homepage der BRAStV.

7. Allgemeine Hinweise

7.1. Mitteilungen an das Versorgungswerk

Bitte informieren Sie uns rechtzeitig über Änderungen Ihrer Korrespondenzanschrift oder sonstiger für Ihr Mitgliedschaftsverhältnis relevanter Daten. Schriftliche Mitteilungen an das Versorgungswerk reichen Sie bitte nur entweder per Fax oder per E-Mail oder per Brief (nicht mehrfach) ein. Sie vereinfachen damit die Verwaltung und helfen uns, zusätzliche Kosten zu vermeiden.

7.2. Beitragsübernahme rechtzeitig beantragen

Für Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld, Krankengeld, Verletztengeld, Pflegeunterstützungsgeld, Pflegegeld oder Übergangsgeld ist für Personen, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, in der Regel eine Übernahme von Beiträgen zum Versorgungswerk möglich. Wir empfehlen Ihnen, die Beitragsübernahme ggf. gleichzeitig mit den Leistungen zu beantragen und sich rechtzeitig mit dem entsprechenden Leistungsträger in Verbindung zu setzen.

7.3. Nachversicherung zum Versorgungswerk oder zur gesetzlichen Rentenversicherung

Werden Sie innerhalb eines Jahres nach Ende des Referendardienstes Mitglied des Versorgungswerks, können Sie statt einer Nachversicherung zur gesetzlichen Rentenversicherung auch eine Nachversicherung zum Versorgungswerk beantragen. Dieser Antrag ist **innerhalb eines Jahres** nach Ausscheiden aus dem Referendardienst bei Ihrem ehemaligen Dienstherrn zu stellen.

In Einzelfällen haben wir festgestellt, dass Nachversicherungen für Beamtenverhältnisse (insbesondere für den Referendardienst) zur gesetzlichen Rentenversicherung durchgeführt wurden, obwohl die Voraussetzungen für die Nachversicherung zum Versorgungswerk gegeben waren. Wenn Sie Zweifel haben, ob die Nachversicherung zum zuständigen Versorgungsträger erfolgt ist, bitten wir Sie, sich zur Vermeidung von Rechtsnachteilen mit Ihrem früheren Dienstherrn in Verbindung zu setzen.

7.4. Internet / Newsletter

Aktuelle Informationen zu Ihrem Versorgungswerk und aus dem Umfeld der berufsständischen Versorgung finden Sie auf unseren Internetseiten unter www.brastv.de. Der Internetauftritt wurde im Jahr 2020 neugestaltet und bietet nunmehr ein breiteres und besser zugängliches Angebot. Zudem können Sie sich dort auch für das E-Mail-Abonnement unseres Newsletters registrieren lassen; unser Newsletter informiert zeitnah über Veränderungen und Entwicklungen und erscheint in der Regel halbjährlich.

7.5. Informationstätigkeit des Versorgungswerks

Auskünfte erhalten Sie telefonisch, schriftlich oder über das Internet. Informationen über die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung holen Sie bitte in Ihrem eigenen Interesse direkt beim Versorgungswerk ein; nur dort erhalten Sie verbindliche und zutreffende Auskünfte.

Informationen über Ihren persönlichen Versorgungstatus in der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten Sie vom hierfür zuständigen Versorgungsträger (i. d. R. Deutsche Rentenversicherung Bund, 10704 Berlin oder deren örtlichen Auskunfts- und Beratungsstellen). Zu Fragen des Sozialversicherungsrechts und des Steuerrechts kann Ihr Versorgungswerk keine verbindlichen Aussagen machen.

Mit freundlichen Grüßen
und besten Wünschen für ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2021

Ihre
Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

Bankverbindung:
BayernLB, IBAN: DE38 7005 0000 0000 0202 88, BIC: BYLADEMMXXX

Die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung behält sich sämtliche Urheberrechte vor. Insbesondere sind Vervielfältigungen jeglicher Art, auch auszugsweise, sowie eine Weitergabe nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung zulässig.